

§ 3 KID-V

KID-V - Kundeninformationsdokument-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Volatilität des OGAW ist zu errechnen und anschließend auf eine jährliche Bemessungsgrundlage zu skalieren. Die Formel hierfür lautet:

□

wobei:

- – die Renditen des OGAW über
- – nicht-überlappende Perioden für eine Laufzeit von
- – Jahren gerechnet wird.

Dies bedeutet □ und □ für wöchentliche Renditen und □ für monatliche Renditen, wobei:

- – das arithmetische Mittel der Renditen des OGAW für
- – Perioden darstellt:

□

1. (2) Der SRRI entspricht einer Zahl, die je nach der Volatilität des OGAW Werte von 1 bis 7 gemäß dem in Anlage A niedergelegten Raster annehmen kann.

In Kraft seit 01.09.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at